



Stand: 01.07.2020

Betreuungsregelwerk Verbund Braunschweiger Kinderhäuser GmbH

§ 1 Einhaltung gesetzlicher Regelungen

Grundsätzlich untersteht alles Tun und Handeln im Umgang für und mit den Kindern den gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Aufnahmeregel

Nach Aufnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen soll zunächst eine Besuchssperre zwischen Eltern und Klient von 6 Wochen eingehalten werden. Dies kann zum Schutz des Klienten, zur Beruhigung der familiären Situation und ist besonders zum Kennenlernen und Eingewöhnen des Kindes bzw. des Jugendlichen erforderlich. Vor dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn dies bei Aufnahme ausdrücklich festgelegt wurde.

§ 3 Elternbesuche

Elternbesuche außerhalb der Einrichtung, bzw. Familienheimfahrten können grundsätzlich nur einmal pro Monat erfolgen. Ausnahmen von dieser Regel sind im Hilfeplan festzuschreiben oder außerplanmäßig mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes zu besprechen.

§ 4 Übernachtungen außerhalb der Einrichtung

Alle Kinder und Jugendliche haben die Nacht vor einem Schul- oder Arbeitstag in der Einrichtung zu verbringen. Auch hier gilt: Ausnahmen von dieser Regel sind im Hilfeplan festzuschreiben oder außerplanmäßig mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes zu besprechen.

§ 5 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten innerhalb der Einrichtung und innerhalb des Ortes sind in der Zeit von 13⁰⁰ bis 15⁰⁰ und ab 20⁰⁰ Uhr einzuhalten. Nach 21⁰⁰ Uhr soll sich kein Kind und kein Jugendlicher im Straßenbereich Börwiese aufhalten. Die Kontrolle der Einhaltung, sowie einer eventuellen Ausnahmeregelung, obliegt der jeweiligen Hausleitung.

An den Wochenenden sollen keine Besuche von Kindern und Jugendlichen in anderen Häusern vor 10⁰⁰ Uhr stattfinden.

Die hausinternen Ruhe- und Zu-Bett-geh-Zeiten sind im Ausgangs- und Schlafenszeitplan der Einrichtung geregelt. Sie orientieren sich am Alter der Kinder und Jugendlichen und sollen in allen Häusern angewendet werden.

§ 6 Krankheit

Im Krankheitsfall, wenn ein Kind/Jugendlicher nicht zur Schule/Ausbildung gehen kann, oder von der Schule/Ausbildung abgeholt werden muss, hat dieses/dieser den Rest des Tages im Zimmer, ggf. im Bett zu verbringen, um zu seiner Genesung beizutragen.

§ 7 Unbeaufsichtigte Stadtfahrten

Aus Gründen der Aufsichtspflicht und des Schutzauftrages dürfen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr nur in Begleitung erwachsener oder verantwortungsbewusster Jugendlicher ab 16 in die Stadt fahren.

§ 8 Rauchen und Alkohol

Das Rauchen und Trinken von Alkohol ist Kindern und Jugendlichen untersagt. Es gelten immer die gesetzlichen Vorgaben und Einschränkungen. Die Erwachsenen der Kinderhäuser sind zur Einhaltung und Kontrolle verpflichtet.

§ 9 Schadensausgleich

Kinder und Jugendliche, die innerhalb ihres Kinderhauses, eines anderen Kinderhauses, sonstige Einrichtungen des VBKs und außerhalb des VBKs mutwillig Schaden anrichten, werden zum Schadensausgleich (finanziell und Wiedergutmachung) herangezogen. Bei fahrlässig angerichteten Schäden obliegt die Wahl und die Höhe des Schadensausgleiches der Entscheidung des jeweiligen Hausleiters oder der Geschäftsleitung.

§ 10 Wechsel in ein anderes Kinderhaus bzw. in die Jugendwohngruppe

Findet ein Wechsel von einem Kind/Jugendlichen aus pädagogischen Gründen in ein anderes Kinderhaus oder im Rahmen der Fortsetzung des Verselbstständigungsprozesses in die Jugendwohngruppe statt, hat eine protokollierte Übergabe durch die betreuenden Pädagogen zu erfolgen. Bei der Weiterleitung eines Jugendlichen in die Jugendwohngruppe bleibt die Zuständigkeit der ursprünglichen Betreuungsperson zusätzlich erhalten.

§ 11 Hausaufgabenzeit

In allen Häusern ist eine Hausaufgabenzeit an den Schultagen einzuhalten. Alle Kinder und Jugendlichen müssen sich im eigenen Kinderhaus und grundsätzlich im eigenen Zimmer aufhalten. Ausnahmen können nur von der Hausleitung ausgesprochen werden. Sollten seitens der Schule keine Aufgabenstellungen vorliegen, sind seitens der Pädagogen Aufgaben zu stellen.

§ 12 Beschwerdewege und Partizipation

Die Beschwerdewege und die Partizipation sind in einem gesonderten Blatt dargestellt und werden allen Kindern und Jugendlichen bei Aufnahme ausgehändigt.